

Haftung eines GmbH-Geschäftsführers für Unternehmens-Kartellrechtsbußen (LAG Düsseldorf vom 20.1.2015)

KartellrechtsForum Frankfurt

39. Treffen am 7. Oktober 2015

Dr. Hans-Joachim Fritz

Kaye Scholer LLP, Frankfurt am Main

LAG Düsseldorf vom 20.01.2015 - Sachverhalt

- Schienenkartell -> Bußgelder des BKartA vom 14.12.2012 (B12-1/11) und vom 6.9.2013 (B12-16712 sowie B12-19/12), u.a. gegen Thyssen-Krupp
- Auf Schadenersatz klagende GmbH ist konzernabhängige Tochtergesellschaft/Beklagter ist u.a. der ehemalige Geschäftsführer Uwe S.
- Erstattung des Bußgeldes in Summe von EUR 191 Mio.
- Parallel: Strafverfahren und Anklage beim LG Bochum – noch nicht abgeschlossen
- LAG Düsseldorf hält die Urteile der Vorinstanz des ArbG Essen; weitergehende Schadensansprüche noch offen.
- ERGEBNIS: Klageabweisung hinsichtlich der Erstattung von Geldbußen. Revision zum Bundesarbeitsgericht zugelassen und eingelegt (AZ.: 8 AZR 189/15).

LAG Düsseldorf vom 20.01.2015 - Begründung

LAG Düsseldorf, Teilurteil vom 20.1.2015 (16 Sa 459/14)

Leitsatz

Eine nach § 81 GWB gegen eine GmbH verhängte Geldbuße kann das Unternehmen nicht nach § 43 Abs. 2 GmbHG vom Geschäftsführer erstattet verlangen. Die Trennung zwischen ordnungsrechtlicher Sanktionierung und zivilrechtlicher Lastentragung spricht nicht dafür, dass eine Geldbuße stets ein ersatzfähiger Schaden ist. Die gesetzgeberische Wertung, dass Normadressat der Geldbuße das Unternehmen ist und nicht die für sie handelnden Personen, ist auch im Zivilrecht zu berücksichtigen. Dies gilt zumindest für vom Bundeskartellamt verhängte Kartellbußen, die nach § 81 Abs. 5 GWB fakultativ die Abschöpfung des beim Unternehmen erzielten Vorteils beinhalten können und nach § 81 Abs. 4 GWB sowohl gegen das Unternehmen selbst als auch gegen die für das Unternehmen handelnden Personen unter Berücksichtigung eines unterschiedlichen Dotierungsrahmens verhängt werden können.

ArbG Essen vom 19.12.2013 – Begründung (Vorinstanz)

ArbG Essen, Urteil vom 19.12.2013 (1 Ca 657/13)

Leitsatz (Redaktion Beck Verlag)

Trotz der Allzuständigkeit eines Geschäftsführers einer GmbH haftet ein Geschäftsführer nicht für Kartellverstöße, die Mitarbeiter der GmbH begangen haben, wenn diese entweder von der im Konzern zuständigen Compliance-Abteilung geprüft und nicht beanstandet worden sind oder sie außerhalb seiner internen Zuständigkeit lagen und ihm nicht bekannt waren. Die Inanspruchnahme eines Geschäftsführers für die dem Unternehmen auferlegte Geldbuße, die bis zu 10 % des Umsatzes betragen kann, wäre auch angesichts der Tatsache rechtsmissbräuchlich, dass nach § 81 Absatz IV GWB die Geldbuße gegen eine natürliche Person höchstens EUR 1 Mio. betragen kann.

Thesen zu LAG Düsseldorf vom 20.01.2015

➤ These 1

Das Urteil des LAG Düsseldorf vom 20.01.2015 ist zutreffend.

Thesen zu LAG Düsseldorf vom 20.01.2015

➤ These 2

Eine enorme Höhe des Schadens ist ein Indikator, aber noch kein Beweis für ein besonders riskantes (pflichtwidriges/strafbares) Verhalten einer natürlichen Person.

Thesen zu LAG Düsseldorf vom 20.01.2015

➤ These 3

Schadenersatz ist der vom Zivilrecht vorgesehene Ausgleich für pflichtwidriges, schuldhaftes und für den Schaden kausales Verhalten einer natürlichen Person.

➤ These 4

Schadenersatz bleibt Restitution ohne Anspruch auf Totalreparation.

Thesen zu LAG Düsseldorf vom 20.01.2015

➤ These 5

Deutsches Strafrecht ist im Augenblick (noch) Täterstrafrecht.

➤ These 6

Die Bestimmungen der §§ 30, 130, 9 OWiG – wie § 81 GWB – reichen für das „Unternehmensstrafrecht“.

Vielen Dank!



Dr. Hans-Joachim Fritz

Rechtsanwalt / Partner

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Kaye Scholer LLP

Bockenheimer Landstraße 25

60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 69 25494 180

Fax: +49 69 25494 544

hans-joachim.fritz@kayescholer.com